

6. Schlussbemerkung Jens Drolshammer

(nicht mündlich vorgetragen, aufgrund von Stichworten nachträglich verfasst)

Am Schluss des Expertenbegegnungs- und -befragungstages V an der Universität St. Gallen, dem letzten Tag der Sonderlehrveranstaltung, war der Dozent mit drei Kartothekkarten eilends hingeschriebener Stichworte angetreten, um als Kommentator noch einige zusammenfassende Akzente aus seiner Sicht zum Tag und zu der Lehrveranstaltung als Ganzes vorzutragen. Dazu kam es aus zwei Gründen nicht. Im Restaurant Schäfli wartete die Küchenbrigade für ein spendiertes Festessen - wichtig aber nebensächlich - und ein hervorragendes studentisches Kurzreferat von Christian Gerig: "Arbeit und Erleben eines HSG-Studenten vor Ort in Afghanistan - nach dem 11. September". Dies war der Höhepunkt des Tages. Der "teilnehmende Beobachter" als Sendebote der Lehrmeisterin "Wirklichkeit", liess jegliche Beobachtungen und Kommentare aus akademischen Gefilden fehl am Platz erscheinen. Da ging doch einer aus den eigenen Reihen in dieses krisengeschüttelte Land mit der Absicht, in einer Einzelinitiative eine Zentralbank der Nordallianz und eine Postbank für die von Exilafghanen nach Afghanistan zu repatriierenden Kleinbeträge zu gründen, bewegt sich inmitten der Akteure und Kriegsfürsten, entgeht dem Tode im Umfeld der Ermordung von Massud und erlebt das Ereignis vom 11. September an dem Ort, an dem Wochen und Monate später die Aktion der Vereinigten Staaten als Antwort auf "attack on America" mit militärischer Macht erfolgen sollte!

Der Dozent, dessen Rolle im Seminar in der Terminologie des Theaters eine des Dramaturgen, Regisseurs, Inspizienten, Repetenten und Souffleurs war, gibt deshalb vorliegend lediglich einige referierende Thesen und Fragen wider, die er zum Abschluss frei vorgetragen hätte. Es sind einige Erinnerungen und Gedächtnisstützen für die teilnehmenden KollegInnen, eine Erinnerungscollage sozusagen. Er schiebt nichts Akademisches nach, unterbaut nichts theoretisch und bedient sich auch nicht der im Laufe der Zeit artikulierten zu vernehmenden Stimmen von Kommentatoren und Beobachtern, nicht zuletzt auch aus dem Bereich des Rechts. Das soll späteren Arbeiten und Seminarien vorbehalten bleiben.

Wichtig scheint mir, dass alle Studierenden realisieren, dass das Weltereignishafte des 11. Septembers uns allen eine sich komplex ausfaltende Wirklichkeit vor Augen führte, die während dem ganzen Semester eine "teilnehmende Beobachtung" zum Thema "The Role of Law, Lawyers and Law Enforcement in Times of Crisis" und einen Einblick der besonderen Art in die amerikanische Rechtskultur vermittelte. Wir Beobachter wurden Zeugen der Rolle des Rechts und der Juristen dieses Landes, die sich auf dem Hintergrund der markanten Hegemonialisierung der Vereinigten Staaten gerade als Folge der Art des Ereignisses vom 11. September ohne Grenzen und vernetzt in der ganzen Welt manifestierte. Wir versuchten zu beobachten und zu verstehen, welche Rolle Recht und Juristen in einer erstmaligen und neuartigen Weltlage spielten, deren Wirken und deren Wirksamkeit infolge der Medialisierung weitgehend sicht- und beobachtbar war. Vernünftigerweise beschränkten wir uns auf

ein "issue spotting", taten dies aber geographisch und thematisch vernetzt unter Einbezug aller gleichzeitig durch das Weltereignis und die Folgemaßnahmen geforderten staatlichen und nichtstaatlichen Akteure der unmittelbar betroffenen Teile der Welt.

Die folgenden Beobachtungen sind unvollständig, weder hierarchisch noch systematisch gegliedert noch im Einzelnen im Weiteren begründet, einfach - wie erwähnt - eine Erinnerungscollage.

- Die Ereignisse des 11. Septembers haben uns gezeigt, dass die Bedeutung von Recht und Juristen in den Vereinigten Staaten gross und ein Bestandteil der ereignisgemässen Kommunikation ist.
- Die Ereignisse zeigen, dass Existenz und Bedeutung des Rechts auch in einer extremen Krise, die wichtigste Rechtsgüter zentral gefährdet und zu extremem staatlichen Handeln führt, eine massgebliche Realität bleiben.
- Die Ereignisse zeigten, dass teilweise entgegen den Erwartungen die Verrechtlichung der staatlichen Tätigkeit umfassend ist, gehe es zum Beispiel um die Frage der Zuständigkeit, mit Air Force-Fliegern das vierte von Terroristen gelenkte Flugzeug abzufangen, die Frage der Auslösung eines Bombenabwurfes eines B52-Bombers erst nach Durchführung eines systematischen, verwaltungsrechtlich bestimmten Collateral Damage Assessments oder die Frage einer Bewilligungspflicht eines CIA-Agenten, Bin Laden zu töten.
- Der Verlauf der Ereignisse zeigte, dass eine Optimierung der völkerrechtlichen Absicherung militärischer Handlungen im Ausland und polizeilicher Massnahmen im Inland eine unabdingbare Voraussetzung der Aufrechterhaltung der Glaubwürdigkeit und der Legitimität staatlichen Handelns der Vereinigten Staaten in der Krise darstellt; dies zum Teil entgegen der bis kurz vor den Ereignissen von den Vereinigten Staaten artikulierten, international-rechtlichen Positionen zum Beispiel mit Bezug auf Kyoto, den internationalen Strafgerichtshof in Rom und den ABM-Vertrag.
- Die Ereignisse des 11. Septembers haben dazu geführt, dass der Bereich des "law enforcements" - national und international - ein integrierender Bestandteil der Gesamtstrategie der Vereinigten Staaten und der Koalition wurde.
- Eine derartige Krise schränkt die Wahrnehmungsmöglichkeiten einer Meinungsäusserungsfreiheit kritischer Kreise unausgesprochen ein, was sich im weltanschaulichen Bereich (Susan Sontag, erst Wochen später ein Aufruf einer Gruppe von Intellektuellen) als auch im rechtlichen Bereich (erst sechs Monate später eine kritische Auseinandersetzung mit den völkerrechtlichen Fragen an der Jahrestagung der American Society of International Law) zeigte.

Kolloquium "American Legal Culture"
**"Attack on America: The Consequences - from a Legal Perspective - the Role of Law, Lawyers and
Law Enforcement in Times of Crisis"**

Universität St. Gallen, Wintersemester 2001/02 - Prof. Jens Drolshammer

- Die Ereignisse haben aber zum Beispiel beim Einsatz der Militärstraferichte und bei der Frage der Anwendbarkeit der IKRK-Konventionen für die Gefangenen gezeigt, dass dieser Kritikfreiraum im rechtlichen Bereich begrenzt ist, im Verlaufe der Meisterrung der Krise abnimmt und das aussenpolitische Verhalten der Vereinigten Staaten einschränkt.
- Die Tatsache, dass in verschiedenen Bereichen eine der Internationalität der komplexen Sachlage adäquate, internationale Rechtsordnung fehlt, hat aus den je betroffenen, nationalen Rechtsordnungen starke Äusserungen zu Fragen der nationalen und internationalen Rechtmässigkeit staatlichen Handelns im Umgang mit der Krise erzeugt.
- Die Ereignisse haben gezeigt, dass sich In einer Krise selbst in rechtsstaatlichen Demokratien das Schwergewicht der Rechtsgestaltung von der Legislative tendenziell in die Verwaltung und in die Exekutive verlagert.
- Selbst in einer solchen Krise sind Gesetzgeber nicht zu langsam, um situativ und zeitgerecht neues Recht zu schaffen.
- Entgegen den Erwartungen spielen bei der Funktionalisierung des "law enforcement" Gerichte eine wichtige Rolle.
- Krisen wie die Ereignisse des 11. Septembers erzeugen Opportunitäten, in dem in Ländern wie den Vereinigten Staaten, Grossbritannien und Deutschland - Beispiel Terroristengesetzgebung - politisch pendente Probleme unter dem Vorwand der Krise gelöst werden.
- Die rechtliche Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten auf polizeilicher Ebene und auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden funktioniert offenbar unter dem Druck der Ereignisse relativ reibungslos.
- In der medial gewählten Duellsituation zwischen Präsident Bush und Bin Laden kollidierte die mediale Schuldvermutung mit der rechtlichen Unschuldsvermutung, auch wenn die Vereinigten Staaten immer wieder unter Druck kamen, auch im Hinblick auf politische oder militärische Aktionen möglichst weitgehende "Beweise" über die Rolle von Bin Laden in Zusammenhang mit dem Anschlag in New York vorzulegen.
- Der neuartige Netzwerkcharakter von Al Quaida erschwert den rechtlichen Zugriff auf deren Mitglieder und das Netz.
- Die Ereignisse haben gezeigt, dass ein Land eine Reputation in rechtlicher Hinsicht hat und Perzeptionen Dritter oder der Medien über den Umgang mit Recht von hoher Bedeutung und Wirkung sind.

Kolloquium "American Legal Culture"
**"Attack on America: The Consequences - from a Legal Perspective - the Role of Law, Lawyers and
Law Enforcement in Times of Crisis"**

Universität St. Gallen, Wintersemester 2001/02 - Prof. Jens Drolshammer

- Die Medialisierung zeigt, dass im Spannungsfeld zwischen Realität und Virtualität die rechtliche Bedeutung von rhetorisch oder metaphorisch gewählten Ausdrücken und Redeweisen - wie zum Beispiel "war", "attack on America", "infinite justice" - mit der Klarheit der rechtlichen Begriffe und der Rechtssprache kollidieren und deren Effektivität behindern.
- "The virtualization of war" erfasst auch "the virtualization of the legal process".

Spezifisches im Umgang mit dem amerikanischen Recht zeigte sich als Folge der Ereignisse in verschiedensten Bereichen wie zum Beispiel:

- Die Vereinigten Staaten haben keine Hemmungen, "law enforcement" neben der "intelligence" und der "military function" als Bestandteil der Gesamtstrategie der staatlichen Reaktionen bzw. Aktionen zu funktionalisieren und teilweise zu instrumentalisieren.
- Der rhetorische und metaphorische Sprachgebrauch zum Beispiel mit den Begriffen "war", "terrorists", "prisoners of war" hat die rechtliche Planbarkeit der militärischen Aktionen behindert.
- In den Vereinigten Staaten kann in der Krise Recht rasch neu geschaffen werden, wie zum Beispiel die Homeland Security-Gesetzgebung und die staatliche Finanzierung der Airlines zeigen.
- In schwierigen Lagen greifen die Vereinigten Staaten wie im "Patriot Act" auf extreme Formen der extraterritorialen Rechtsanwendung zurück.
- Die rechtlich begründete Anrufung von Art. 5 des NATO-Vertrages im Rahmen der Bündnisbildung durch die Anrufung des "Allianzfalles" hat die Vereinigten Staaten nicht davon abgehalten, auf den Einbezug der NATO-Infrastruktur und der NATO-Mittel der NATO-Mitgliedstaaten bei der Planung und Durchführung der Aktionen in Afghanistan zu verzichten.
- Die Zurückhaltung von amerikanischen Class Action-Lawyers, zum Beispiel gegen den Pächter der Twin Towers gegen die Airlines, deren Flugzeuge entführt wurden, oder gegen die Flughafenbetriebsgesellschaften vorzugehen, wird ohne gesetzgeberische Intervention nur befristet sein.
- Die Verfahrensvorschriften im amerikanischen Zivilprozessrecht scheinen wegen den Regeln der Zulässigkeit von Beweismitteln und wegen deren Öffentlichkeit nur beschränkt geeignet, Terrorismusfälle über das Gerichtswesen abzuurteilen; dies ist eines der Hauptmotive, diese Fälle über spezielle Militärstrafgerichte beurteilen zu las-

sen, zumal auch Wissen und Beweismittel der Geheimdienste oder der Polizei in solchen Verfahren nicht öffentlich bleiben.

- Die Verlockungen in den Vereinigten Staaten, zum Beispiel in Zusammenhang mit der Organisation von Beschlagnahme von Terrorismus-Geldströmen diese zusätzlich zur Diskreditierung gewisser Finanzplätze oder gewisser Institutionen dieser Finanzplätze wie des Bankgeheimnisses zu nützen, sind vorhanden.
- Die Vereinigten Staaten gehen einer Zuführung von Terroristen an internationale Strafgerichtshöfe oder einer Schaffung von ad-hoc Straferfahren aus dem Wege.
- Die fundamental verschiedenen Auffassungen über die Rechtmässigkeit der Todesstrafe behindert allfällige Auslieferungen von Terroristen selbst aus westlichen Koalitionsländern wie Deutschland, Frankreich und England - und neuerdings auch der Schweiz - in die Vereinigten Staaten.
- Die Vereinigten Staaten haben die beschränkt rechtsfreien Räume Afghanistan und Guantanamo geschickt ausgenützt, um nicht in territorial geprägten Rechtssystemen verhanden und gefangen zu bleiben.
- Die Vereinigten Staaten werden rechtliche Schwierigkeiten haben, eine artikuliert präventive Strategie gegen andere Terrorismuskategorien wie A, B und C mit militärischen Mitteln völkerrechtlich zulässig durchzuführen.
- Über die Ereignisse vom 11. September wird in verschiedenen Bereichen, sei es gegen Luftlinien, gegen Pächter der Gebäude und gegen Rückversicherer, prozessiert werden.
- Die Kündigung des ABM-Vertrages und die Versuche, die Rechtsgrundlage der Konventionen gegenüber dem internationalen Strafgerichtshof in Rom und dem Spezialgerichtshof in Den Haag zu schwächen, die Teilrückzüge aus der Klimakonvention und die Zurückhaltung bei der Frage der B-Waffen-Konvention zeigt den Fortbestand der amerikanischen Ambivalenz gegenüber dem internationalen Recht.
- Um die zukünftige Wirksamkeit der Nachrichtendienste für vergleichbare Ereignisse sicher stellen zu können, werden in den Vereinigten Staaten voraussichtlich in den 80er und 90er-Jahren eingeführte rechtliche Schranken in deren Tätigkeiten aufgehoben werden.
- Die kurzfristige Nachzahlung wesentlicher ausstehender Finanzierungsbeiträge an die UNO zeigt, dass die Vereinigten Staaten die Voraussetzung dafür schaffen wollen, in zukünftigen Krisen die Herbeiführung der völkerrechtlichen Grundlagen für militärische Aktionen sicher zu stellen.

Kolloquium "American Legal Culture"
**"Attack on America: The Consequences - from a Legal Perspective - the Role of Law, Lawyers and
Law Enforcement in Times of Crisis"**

Universität St. Gallen, Wintersemester 2001/02 - Prof. Jens Drolshammer

Der Dozent dankt Frau Susanne Meier Schmid für die generalstäblichen Vorbereitungsarbeiten, der Swiss Re und dem Bankhaus Wegelin & Co. für das grosszügige Gastrecht und festliche Abendessen, Frau Anneliese Strba für die Bewilligung des Einfügens eines Stills aus einem bedrückenden Film über New York, den Studierenden für den für eine freiwillige Lehrveranstaltung unverhältnismässig grossen Arbeitsaufwand, ihren Lerneifer und Enthusiasmus und den Experten für Ihre Zeit und fachmännische Unmittelbarkeit in der kollegialen Begegnung. Er dankt den Studierenden auch für den Geschenkkorb einer besonderen Art, der gefüllt war mit persönlichen Briefen jeder Arbeitsgruppe und mit Spezialitäten-Esswaren aus den jeweiligen Herkunftsorten aller Teilnehmer.